



**Erläuterungen der Rechtsfolgen von Verstößen
gegen das Verbot der Vereinigung
„Die wahre Religion“(DWR) alias „LIES! Stiftung“/„Stiftung LIES“**

Der Bundesminister des Innern hat die Vereinigung „Die wahre Religion“(DWR) alias „LIES! Stiftung“/„Stiftung LIES“ mit Wirkung vom 15. November 2016 verboten.

Eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot ist strafbar, gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 4 Vereinsgesetz. Danach wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer in der Bundesrepublik Deutschland diesem Verbot zuwiderhandelt.

Die Strafnorm des § 20 Absatz 1 Vereinsgesetz richtet sich nicht nur an die Vereinseinführung und aktive Mitglieder, sondern an jeden, dessen Verhalten sich auf die verbotene Vereinstätigkeit bezieht und diesbezüglich förderlich ist.

Zuwiderhandeln kann zum Beispiel bedeuten:

- die weitere Verwendung und Verbreitung des Vereinslogos;
- die weitere Verwendung und der Aufbau von Rollup-Bannern, Infotheken und Bannern zum Tragen auf dem Rücken;
- die Organisation von und die Teilnahme an Informationsständen und Verteilaktionen unter dem Logo DWR/LIES!. Dies schließt eine Verteilung der vereinstypischen Koranübersetzungen ein;
- das Tragen von Bekleidungsstücken, Rucksäcken oder Taschen mit dem Vereinslogo;
- das Einstellen, Teilen und Verbreiten von Videos und Fotos mit Bezug zu DWR/LIES! auch im Internet;
- die Organisation und Teilnahme an Seminaren und sonstigen Veranstaltungen einschließlich Grillfesten;
- die Fortsetzung der bisherigen Vereinstätigkeit im Rahmen einer anderen bereits bestehenden oder einer neu gegründeten Vereinigung.